

Ehrenordnung des WSV Eppenschlags:

(Stand 2021)



RICHTLINIEN DES WSV EPPENSCHLAG E. V. ÜBER

- 1. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;**
- 2. die Ehrungen langjähriger Mitgliedschaften;**
- 3. die Vereinsgaben bei persönlichen Anlässen von Mitgliedern;**
- 4. die Ehrengaben bei besonderen sportlichen Erfolgen;**
- 5. das Vereinsverhalten bei Beerdigungen von Mitgliedern.**

Nachstehende Richtlinien dienen zur Klarheit und Gleichmäßigkeit bei der Abwicklung der laufenden diesbezüglichen Vereinsgeschäfte durch den Vorstand. Der Vorstand ist gehalten die Grundsätze zu befolgen, wobei im Einzelfall vertretbare geringfügige Abweichungen möglich sind.

Die Richtlinien gelten ab Zustimmung des Vereinsausschuss; hierbei ist die einfache Mehrheit ausreichend.

1. Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

a) Ehrenvorsitzender

Wer die Funktion des 1. Vorsitzenden langjährig ausübte, kann zum Ehrenvorsitzenden des Vereins ernannt werden. Vorschlagsberechtigt ist der Vorstand oder der Vereinsausschuss; über den Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

b) Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:

- ein Mitglied es Vereins, das mindestens 20 Jahre lang die Belande des WSV Eppenschlag e.V. in beliebiger Funktion ehrenamtlich erfolgreich vertreten hat.
- ein Mitglied es Vereins, welches außerordentliche sportliche Erfolge für den WSV Eppenschlag e.V. errungen hat.

Als außerordentlich sind anzusehen:

- Deutsche Meistertitel
- Europameistertitel
- Platzierungen 1 – 3 bei Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen oder gleichrangige Erfolge bei internationalen Wertungen.
- Staffelerfolge stehen hierbei Einzelerfolgen gleich. Nicht einzubeziehen sind Erfolge, die in Kinder-, Schüler-, Jugend- oder Juniorenklassen errungen wurden.

c) Fahnenmutter

Die Fahnenmutter gilt ab Übernahme des Ehrenamtes als Ehrenmitglied.

d) Rechte und Pflichten

Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder werden als Zeichen der Anerkennung von der Vereinsbeitragspflicht freigestellt. Im Übrigen gelten für sie die Mitgliedsrechte und -pflichten der jeweils gültigen Satzung unverändert.



2. Ehrungen langjähriger Mitgliedschaften

Die langjährige Mitgliedschaft ist im Rahmen der Mitgliederversammlung zu ehren. Hierbei sind die Ehrungen für 10, 25, 40 und 50 Jahre Vereinszugehörigkeit vorzunehmen. Als Zeichen der Anerkennung ist dem Mitglied eine Urkunde und eine entsprechende Ehrennadel zu überreichen.

3. Vereinsgaben bei persönlichen Anlässen von Mitgliedern

Der Vorstand ist ermächtigt, bei folgenden besonderen Anlässen von Mitgliedern Vereinsgaben zu überreichen:

- generell bei runden Geburtstagen ab dem 70. Lebensjahr;
- bei vorherigen runden Geburtstagen nur dann, wenn es sich um ein Mitglied handelt, das sich in besonderer Weise langjährige Verdienste um den Verein erworben hat;
- bei Heirat eines Mitglieds
- bei sonstigen besonderen Anlässen (z.B. Goldene Hochzeit)

Bei den Unterpunkten b), c) und d) genannten Anlässen soll eine Vereinsgabe nur dann überreicht werden, wenn der Verein bzw. der Vorstand zu der Feierlichkeit eingeladen wurden.

Die Vereinsgabe ist in Form eines Sachwertes oder Gutscheines zu übergeben; hierbei darf der Wert je Anlass und Kalenderjahr den für die Gemeinnützigkeit des Vereins unschädlichen Betrag (derzeit: 40 Euro) nicht übersteigen. Der Betrag darf bei Mitgliedern, die bereits mehr als 5 Jahren ehrenamtlich und unentgeltlich eine Funktion im Verein ausüben, nur in besonders begründeten Fällen, bei denen ein höherwertiges Geschenk angemessen und üblich erscheint, überschritten werden. Die Höhe der Vereinsgabe ist jedoch in diesen begründeten Ausnahmefällen nach folgender Regelung beschränkt: Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit x 10 Euro/Jahr
Ob ein derartiger Ausnahmefall vorliegt, liegt im Ermessen des Vorstands.

4) Ehrengaben bei besonderen sportlichen Erfolgen

Besondere sportliche Erfolge von Mitgliedern sind im Rahmen der Mitgliederversammlung zu ehren. Bei Deutschen Meistertiteln oder höherwertigeren Erfolgen kann eine gesonderte Sportlerehrung ausgerichtet werden.

Als besonderer sportlicher Erfolg sind Meistertitel auf Bayerwaldebene oder höherwertigere Meistertitel anzusehen. Vergleichbare sportliche Erfolge, wie z. B. Gesamtsieger einer Wettkampfreihe, sind der jeweiligen Meisterschaft zuzuordnen. Ab Erfolgen auf Bayernebene (z. B. Bayerische Meisterschaft) können auch Platzierungen auf den Rängen 2 und 3 geehrt werden.

Für die besonderen sportlichen Erfolge kann der Verein Ehrengaben in folgendem Rahmen zuwenden:

Ebene 1: Olympiasieger, Weltmeister, Gesamtsieger Weltcup	max. 750 €
Ebene 2: Europameister, Gesamtsieg Europacup, Sieger Weltcup	max. 400 €
Ebene 3: Deutscher Meister, Sieger Europacup, Gesamtsieg Deutschlandwertungen	max. 250 €
Ebene 4: Bayerischer Meister, Sieger Deutschlandcups, Gesamtsieger Bayernwertungen	max. 100 €
Ebene 5: Gaumeistertitel, Sieger Bayercups, Bezirkspokalsieger, 1. Platz bei Bayerwaldmeisterschaften	max. 25 €

Nicht angeführte sportliche Erfolge sind entsprechend der Wertigkeit in die o. a. Ebenen einzustufen. Platzierungen auf den Rängen 2 und 3 ab der Bayernebene sind der unteren Ebene zuzuordnen. Erfolge mit einer Mannschaft oder einer Staffel sind Einzelerfolge gleichzusetzen. Bei Mannschaftserfolgen geht die Ehrengabe an die Mannschaft und nicht an das einzelne Mannschaftsmitglied.

Die entsprechenden sportlichen Erfolge sind durch den jeweiligen Spartenleiter nach Saisonende dem Vorstand mitzuteilen; der Vorstand entscheidet über die Kategorieeinstufung und über die Höhe der Ehrengabe.

Die Ehrengabe des Vereins gilt auch als Ersatz der erfahrungsgemäß erhöhten Kosten des Sportlers, die ihm aufgrund seines erforderlichen sportlichen Engagements entstanden sind und die nicht belegmäßig nachgewiesen werden können (z. B. erhöhte Ausrüstungskosten, erhöhte Kosten durch auswärtige Wettkämpfe und auswärtiges Training, etc.) und somit ein Ersatz ausscheidet.



5) Vereinsverhalten bei Beerdigung eines Mitglieds

Sofern die Mitgliedschaft bis zum Ableben bestand, soll an der Beerdigung eine Abordnung des Vereins teilnehmen. Zu Ehren des Verstorbenen legt der Verein am Grab ein Blumengebinde bzw. einen Trauerkranz nieder. Auch hierbei ist darauf zu achten, dass der Wert der Vereinsgabe den für die Gemeinnützigkeit des Vereins unschädlichen Betrag (derzeit: 40 Euro) nicht übersteigt. Bei besonders begründeten Anlässen, wonach eine höherwertige Vereinsgabe angemessen und üblich erscheint, darf der Betrag überschritten werden. Soweit üblich, kann der Verein einen Zeitungsnachruf annoncieren und sich an den Kosten für die Trauermusik beteiligen.